

AGB der Fachschaft Biologie der Heinrich Heine Universität für die Erstsemester Fahrt nach Stadtkyll in das Waldjugendlager Stadtkyll

1. Sachbeschädigung

Beschädigungen, welche die teilnehmenden Studierenden der Biologenfahrt der Fachschaft Biologie fahrlässig oder grob fahrlässig an den Einrichtungen oder den Gebäuden des Waldjugendlager Stadtkylls verursachen, können der verursachenden Person in Rechnung gestellt werden. Rechtsansprüche als Konsequenz durch fahrlässige oder grob fahrlässige Körperverletzung an Personen (wie z.B. durch den Wurf eines Schneeballs und einer dadurch entstandenen Augenverletzung), werden ebenfalls der verursachenden Person geltend gemacht. Die Fachschaft Biologie der Heinrich Heine Universität haftet in keinem von beiden zuvor genannten Fällen.

2. Schadenansprüche

Das Begehen der kompletten Anlage und der angrenzenden Umgebung von Stadtkyll erfolgt für alle Teilnehmer auf eigenes Risiko und Gefahr. Bei Verletzungen an/durch Einrichtungsgegenstände/n und allgemeinen Aufbauten vom Waldjugendlager Stadtkylls wie Holzsplintern, Ästen, unwegsamem Gelände usw., oder bei Beschädigungen z.B. von Kleidungsstücken, Handy, Kamera usw. übernimmt der Betreiber keine Haftung. Eine Haftung der Betreiber für Vorsatz bleibt hiervon unberührt.

3. Haftungsbeschränkung

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis zum dreifachen des Reisepreises. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise.

4. Reiseabbruch

Infolge höherer Gewalt: Der Reiseveranstalter kann zum Schutz die Reise bei einer für die Teilnehmenden und deren Betreuer gefährlich werdenden Situation, infolge von höherer Gewalt (Lawinengefahr, Schneesturm mit Gefährdung, gefährlichen Unwetter etc.), jederzeit abbrechen. Die Regressansprüche werden nach § 651j BGB Kündigung wegen höherer Gewalt Abs. 2 BGB geregelt (Wird der Vertrag nach Absatz 1 BGB gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e BGB Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last).

5. Zulassungsbedingungen

Die Teilnahme an der Fahrt ist für alle Studierenden ab dem 18. Lebensjahr erlaubt. Das 18. Lebensjahr muss bis einen Tag vor Fahrtantritt vollendet sein. Schwerwiegende Erkrankungen oder Beeinträchtigung (z.B. Allergien) sind dem Veranstalter mit der Anmeldung zur Fahrt mitzuteilen, um in Notsituationen richtig handeln zu können. Die Teilnahme an der Fahrt kann jedoch untersagt werden, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung zu einer lebensgefährlichen Situation für den Mitfahrenden selbst werden könnte.

6. Waffenverbot

Es dürfen keine gefährlichen Gegenstände (wie z.B. Pfefferspray) oder Waffen mitgeführt werden.

7. Weisungsbefugnis

Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen der Fachschaftsräte oder deren beauftragten Unterstützer und Betreuer sind bindend. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen deren Anweisungen können die betreffenden Teilnehmenden der Biologenfahrt Fahrt und Ort verwiesen werden, ohne Anspruch auf die Rückerstattung des geleisteten Geldbetrages. Sie werden aufgefordert sich unverzüglich abholen zu lassen oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln die Rückreise an zu treten. Ebenso übernimmt der Veranstalter (Fachschaftsrat Biologie) keine Haftung für Schäden, Unfälle oder Verletzungen bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die gegebenen Anweisungen. Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich gemeldet werden.

8. Alkoholkonsum und Drogenverbot

Die Teilnehmer der Biologenfahrt sind angehalten keinen übermäßigen gesundheitsschädigenden Konsum von Alkohol zu betreiben. Der Konsum von Drogen und deren Weitergabe ist gesetzlich verboten und auf der gesamten Fahrt untersagt. Bei Drogenkonsum wird unmittelbar die Polizei verständigt.

9. Rücktritt von der Teilnahme

Ein Teilnehmerücktritt ist bis zu zwei Wochen vor Beginn der Fahrt bei voller Kostenerstattung möglich. Bei einem Rücktritt, der zu späterer Zeit erfolgt, besteht keinerlei Anspruch auf Kostenerstattung.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Jede/r Teilnehmende bestätigt und versichert mit seiner Unterschrift, die o.g. AGB des Fachschaftsrates Biologie der Heinrich Heine Universität in Düsseldorf vor Reiseantritt gelesen, verstanden und in jedem Punkt akzeptiert zu haben. AGB der Fachschaft Biologie der Heinrich Heine Universität für die Erstsemester Fahrt nach Stadtkyll. Hiermit bestätige ich:

Name, Vorname Matrikelnummer Unterschrift (des/der Teilnehmenden)

dass ich die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der studentischen Biologenfahrt der Fachschaft Biologie und die Hausordnung vom Waldjugendlager Stadtkylls gelesen und verstanden habe und mit deren Bedingungen einverstanden bin.